

Unterrichtung
durch die Bundesregierung

Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften:

"Finanzdienstleistungen: Abstecken eines Aktionsrahmens"

KOM(98) 625 endg.; Ratsdok. 12624/98

Übermittelt vom Bundesministerium für Wirtschaft am 14. Dezember 1998 gemäß § 2 des Gesetzes über die Zusammenarbeit von Bund und Ländern in Angelegenheiten der Europäischen Union (BGBl. I 1993 S. 313 ff.).

Die Vorlage ist von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften am 30. Oktober 1998 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Union übermittelt worden.

Hinweis: vgl. Drucksache 872/98 = AE-Nr. 983472.

EIN AKTIONSRAHMEN FÜR FINANZDIENSTLEISTUNGEN

KURZE ZUSAMMENFASSUNG

Unionsweit entfallen auf die Finanzdienstleistungen¹ etwa 6 % des BIP und 2,45 % der Gesamtzahl der Beschäftigten. Dem Kommissionsbericht über die Beschäftigungsrate (COM(98)572) zufolge handelt es sich dabei um einen der Sektoren, in dem in Europa das größte Potential für Beschäftigungswachstum besteht. Mit der Integration der Finanzmärkte werden sich neue Geschäftsfelder im Finanzdienstleistungssektor herausbilden, wobei dem Verbraucher zugleich ein größerer Gegenwert für seine Geldleistung entgegengebracht wird. Er profitiert von einem größeren Angebot an Finanzdienstleistungen und Produkten wie beispielsweise Hypotheken, Pensionsfonds und Versicherungen zu günstigeren Preisen.

Effiziente und transparente Finanzmärkte tragen darüber hinaus auch zu einer Optimierung der Kapitalverteilung bei. Kleineren und mittleren Unternehmen sowie Jungunternehmen werden durch den verbesserten Zugang zur Eigenkapitalfinanzierung und Risikokapital in die Lage versetzt, ihr Wachstums- und Arbeitsplatzschaffungspotential voll auszuschöpfen.

Jedoch verglichen mit der Situation in anderen industrialisierten Ländern bleibt der EU-Finanzdienstleistungssektor immer noch zurück.

Trotz beträchtlicher Fortschritte ist Europa noch weit davon entfernt, die potentiellen Vorteile des Binnenmarktes für Finanzdienstleistungen optimal zu nutzen. Da mit der Einführung des Euro eine der Hauptursachen der Marktsegmentation, nämlich unterschiedliche Währungen, beseitigt wird, vergrößern sich auch die Chancen, die ein einheitlicher Finanzdienstleistungsmarkt bieten kann. Ebenso kommt dem Euro eine wichtige Katalysatorfunktion für den Wandel zu.

Was die Privatkundenmärkte betrifft, bleibt trotz der Fortschritte, die im Bereich der Vervollständigung des einheitlichen Finanzmarktes gemacht worden sind, der grenzüberschreitende Verkauf von traditionellen Finanzprodukten an individuelle Verbraucher die Ausnahme. Insbesondere stellen die unzureichende Steuerharmonisierung, behördliche Anforderungen und ein gewisser Mangel an Transparenz wichtige Hindernisse für die Vervollständigung des Binnenmarktes dar und liefern dabei zugleich die Erklärung für den gewissen Mangel an Vertrauen beim Verbraucher bei grenzüberschreitenden Transaktionen.

Gerade deshalb muß ein pragmatischer Weg gefunden werden, um die angestrebte Integration des Finanzmarktes mit einem Verbraucherschutz auf hohem Niveau in Einklang zu bringen.

Im Mittelpunkt der Kommissionsmitteilung stehen die beiden Hauptaspekte der Vollendung des Binnenmarktes für Finanzdienstleistungen, deren potentielle Möglichkeiten durch den Euro noch erweitert werden:

¹ Bank- und Versicherungssektor

- Kapitalmärkte, deren Tiefe und Liquidität sowohl Emittenten als auch Investoren zugute kommen.
- Beseitigung der noch bestehenden Beschränkungen für grenzüberschreitende Privatkundenfinanzgeschäfte, um die Wahlfreiheit der Verbraucher zu gewährleisten und gleichzeitig das Vertrauen der Verbraucher sowie ein hohes Maß an Verbraucherschutz zu erhalten.

Internationale Finanzturbulenzen sind kein Grund dafür, von dieser Linie abzuweichen. Die strukturellen Verbesserungen, die sich für die europäische Wirtschaft aus einem echten Finanzbinnenmarkt ergeben, werden sowohl den direkten als auch indirekten Beitrag zu langfristigem Wachstum, Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung optimieren. In Anbetracht der zunehmenden Globalisierung des Kapitalmarktes muß ein EU-Finanzbinnenmarkt jedoch mit wirksameren regulatorischen und aufsichtlichen Vereinbarungen auf europäischer und weltweiter Ebene einhergehen. Dies ist durch eine bessere Koordinierung zwischen den Regulierungs- und Aufsichtsbehörden zu erreichen, wobei der Kommission eine wichtige Rolle zukommt.

Die Kommission begrüßt es, daß die Aufforderung des Europäischen Rates auf seiner Tagung in Cardiff, einen "Aktionsrahmen" für Finanzdienstleistungen auszuarbeiten, zur rechten Zeit angesprochen wurde. In der vorliegenden Mitteilung werden verschiedene Themenbereiche herausgestellt, die behandelt werden müssen, wenn in der EU Finanzmärkte entstehen sollen, die in der Lage sind, die Wettbewerbsfähigkeit zu stützen und der finanziellen Instabilität entgegenzuwirken. Die Schlußfolgerungen der Kommission basieren auf einer umfassenden Konsultation der Sachverständigen der Mitgliedstaaten, der Nutzer von Finanzdienstleistungen und der Marktteilnehmer.

Die Kommission kommt zu dem Ergebnis, daß keine gravierenden Einschnitte in das bestehende Regelwerk erforderlich sind. Was wir brauchen, ist ein schlanker, modernerer Regelungsrahmen für einen sich rasch verändernden Finanzdienstleistungsmarkt. Deshalb werden der Rat und das Europäische Parlament aufgefordert, Mittel und Wege für straffere, flexiblere und raschere Rahmenvorschriften zu erkunden. Die Aufsichtsbehörden können ihren Teil dazu beitragen, indem sie verstärkt zusammenarbeiten, um die einheitliche Auslegung aufsichtlicher Regeln zu gewährleisten. Außerdem sind Mechanismen erforderlich, um die gemeinsame Disziplin im Hinblick auf eine verstärkte Anwendung und Durchsetzung der EU-Vorschriften im Finanzdienstleistungssektor sicherzustellen.

Die Perspektive einer einheitlichen Währung spornt zu einer marktorientierten Modernisierung der EU-Firmenkundenmärkte an. Allerdings wird die einheitliche Währung allein keinen optimal funktionierenden einheitlichen Firmenkundenmarkt schaffen. Ein kohärentes Aktionsprogramm, um die noch bestehenden rechtlichen, administrativen und steuerlichen Beschränkungen für grenzüberschreitende Emissionen und investitionsbezogene Tätigkeiten zu beseitigen, kann signifikante wirtschaftliche Dividenden erbringen. Diese Vorteile können ohne einschneidende Veränderungen erzielt werden, indem die bestehenden Regelungen für Prospekte, die Börseneinführung und das Berichtswesen sowie die geltenden Vorschriften für Anbieter von Wertpapierdienstleistungen angepaßt werden. Andernfalls verzichten wir auf die mit der einheitlichen Währung verbundenen Kostensenkung des EU-Kapitals. Die Kommission

fordert die Mitgliedstaaten deshalb nachdrücklich auf, dringend ein Bündel prioritärer Maßnahmen anzunehmen und durchzuführen, um eine effektive Integration der Firmenkundenmärkte zu fördern.

Auf den Privatkundenmärkten bleibt der grenzüberschreitende Verkauf traditioneller Finanzprodukte an Einzelkunden - trotz beträchtlicher Fortschritte im Hinblick auf die Vollendung des Finanzbinnenmarktes - weiterhin die Ausnahme. Die Kommission wird ihre Bemühungen intensivieren, um schrittweise einen Binnenmarkt für Privatkundenfinanzprodukte zu errichten. Erstens soll eine klare und allgemein akzeptable Unterscheidung zwischen professionellen und nichtprofessionellen Kunden von Finanzdienstleistungen festgelegt werden. Nach Maßgabe der einschlägigen Bestimmungen im internationalen Privatrecht und im EU-Recht werden Anstrengungen unternommen, um die zusätzlichen Anforderungen des Gastlandes an Verbraucher, die als nichtprofessionelle Kunden auftreten, zu begrenzen. Zweitens wird die Kommission inhaltliche Unterschiede zwischen Regelungen, bei denen nach dem derzeitigen Stand die Bestimmungen des Gastlandes zur Anwendung gelangen, ermitteln und katalogisieren. Dies wird zu mehr Transparenz beitragen und es wird einfacher sicherzustellen, daß die Durchsetzung der Bestimmungen des Gastlandes angemessen ist. Drittens wird sich die Kommission weiterhin für eine Konvergenz der einzelstaatlichen Praktiken im Hinblick auf einen Verbraucherschutz auf hohem Niveau einsetzen, wann immer dies notwendig erscheint und den Erfordernissen der Verbraucher entspricht. Der Rat und das Parlament sind aufgefordert, mit der Kommission möglichst eng zu kooperieren, damit dieser evolutionäre Ansatz umgesetzt werden kann.

Zusammenarbeit zwischen den Aufsichtsbehörden innerhalb der EU und im internationalen Rahmen: Im Zuge der fortschreitenden Errichtung des Regelungsrahmens für einen Finanzbinnenmarkt werden etwaige Defizite im Aufsichtsbereich deutlich sichtbar. Nach Auffassung der Kommission reicht eine strukturierte Kooperation zwischen den einzelstaatlichen Aufsichtsbehörden aus, um die finanzielle Stabilität zu gewährleisten und es sind keine neuen Vorkehrungen auf EU-Ebene erforderlich. Diese Zusammenarbeit wird derzeit auf Ad-hoc-Basis organisiert und muß verbessert werden. Vor allem auf dem Wertpapiermarkt können die bestehenden Aufsichtssysteme nicht mit der beschleunigten Marktintegration Schritt halten. Die Kommission hielte es daher für zweckmässig, daß die Zuständigkeiten und Koordinierungsmechanismen zwischen den verschiedenen Gremien, die auf einzelstaatlicher und EU-Ebene mit der Finanzaufsicht betraut sind, klar definiert werden.

Die mit der Wahrung der finanziellen Stabilität verbundenen Chancen und Herausforderungen machen nicht an den Grenzen der Union Halt. Die EU ist gegen die derzeitige Turbulenz auf den internationalen Finanzmärkten nicht abgesichert. Die Kommission und die Mitgliedstaaten müssen aktiv dazu beitragen, daß auf internationaler Ebene grundlegende aufsichtliche Vereinbarungen getroffen und erfolgreiche Aufsichtsregeln möglichst umfassend angewandt werden. Die EU hat eine besondere Verantwortung dafür, daß diese Ziele auch in den beitrittswilligen Ländern Mittel- und Osteuropas umgesetzt werden.

Die Errichtung eines voll funktionsfähigen Finanzbinnenmarktes in Europa erfordert Handlungen in den folgenden Bereichen:

Erreichen einer **integrierten Infrastruktur**: Die Interaktion zwischen einzelstaatlichen Wertpapierabrechnungs- und Zahlungssystemen muß verbessert sowie geeignete Mechanismen zur Bekämpfung von Betrug und Geldwäsche geschaffen werden.

Die Gewährleistung gleicher Wettbewerbsbedingungen für Finanzteilnehmer ist eines der Schlüsselemente eines integrierten Binnenmarktes für Finanzdienstleistungen. Daher muß die Integration des Finanzmarktes mit einer strengen Anwendung der Vertragsvorschriften für **Wettbewerb und staatliche Beihilfen** einhergehen. Hier sind verstärkte Anstrengungen erforderlich, da mit einer Verschärfung des Wettbewerbs im Finanzdienstleistungssektor nach der Einführung des Euro zu rechnen ist.

Steuerwesen: Mit dem Verschwinden von Wechselkursrisiken als Abschreckungsmittel für wirkliche Gesamt-Europäische Kapitalanlagestrategien erweisen sich die auftretenden Ungleichgewichte in der steuerlichen Behandlung als bedeutsame Störfaktoren für die Verteilung der Mittel. Eine politische Übereinkunft wurde erreicht, um die dringlichsten Steuerverzerrungen im Binnenmarkt, d.h. Steuerverzerrungen bei der Plazierung von Sparerträgen und schädlicher Steuerwettbewerb zwischen den Finanzzentren, anzugehen. Auch bei wichtigen Finanzprodukten, wie Lebensversicherungen und Pensionsfonds, bei denen die Steuerbehandlung ein grenzübergreifendes Marketing verhindert, müssen die Arbeiten vorangetrieben werden.

Konsensbildung:

Der Rat und das Parlament sind nun aufgefordert, gemeinsam mit der Kommission die Debatte voranzubringen. Um den politischen Impuls zu erhalten, schlägt die Kommission vor, daß die Mitgliedstaaten persönliche Vertreter der Finanzminister ernennen, und sie in eine Arbeitsgruppe auf dem Gebiet der Finanzdienstleistungspolitik entsenden, die unter dem Vorsitz der Kommission eingerichtet werden soll.

Vorgegeben sind zwei unmittelbare Ziele: Erstens soll die Gruppe bis Juni 1999 eine Reihe von vordringlichen Maßnahmen bezeichnen, welche dem Rat vorgelegt werden sollen.

Die zweite Aufgabe der Arbeitsgruppe in der Zeit bis Juni 1999 bestünde darin, eine bestimmte Zahl von unmittelbar eilbedürftigen Schritten festzulegen, um sicherzustellen, daß der Prozess nicht an Schwung verliert.

Die Arbeitsgruppe soll die Kommission auch bei der gemeinsamen Überwachung der Anwendung und Durchsetzung der Vorschriften für Finanzdienstleistungen unterstützen.

Die Kommission wird dem ECOFIN regelmäßig berichten.

Außerdem wird die Kommission einen Konsultationsmechanismus auf hoher Ebene schaffen, um sicherzustellen, daß sowohl die Marktteilnehmer als auch die Nutzer von Finanzdienstleistungen an der Formulierung der diesbezüglichen Politik aktiv mitwirken können.

**FINANZDIENSTLEISTUNGEN:
ABSTECKEN EINES AKTIONSRAHMENS**

**MITTEILUNG DER KOMMISSION AN DEN RAT UND
DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT**

EINLEITUNG:

1. Ein einheitlicher tiefer und liquider Finanzmarkt, der als Motor für Wachstum, Schaffung von Arbeitsplätzen und eine größere Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Wirtschaft dienen kann, ist nun in Reichweite gerückt.¹ Die Einführung des Euro ist die logische Folge des Binnenmarktes und bietet die historische Chance, sich die Vorteile offener und integrierter Märkte voll und ganz zu Nutzen zu machen. Der Wegfall von Wechselkursrisiken und die einheitliche Geldpolitik in der Euro-Zone werden die Integration der Geld-, Renten- und Aktienmärkte erheblich vorantreiben.

2. Die Nutzer von Finanzdienstleistungen werden von wettbewerbsfähigeren und innovativeren Finanzdienstleistungen für das breite Publikum profitieren, wobei nach wie vor ein hohes Maß an Verbraucherschutz gewährleistet sein soll. Das Finanzdienstleistungsgewerbe wird von den erweiterten Geschäftsmöglichkeiten auf tieferen und liquideren Kapitalmärkten profitieren. Die Integration der Kapitalmärkte wird auch die Kapitalkosten für die Unternehmen reduzieren, und zwar durch niedrigere Zinssätze wie auch durch leichteren Zugang zu Beteiligungs- und Risikokapital. Dies ist von besonderer Bedeutung für KMU und Jungunternehmen, denen sich so Alternativen zur momentan noch am weitesten verbreiteten, aber auch teuren und unflexiblen Fremdfinanzierung bieten.²

¹ Dem Bericht der Kommission über die Entwicklung der Beschäftigungsquoten (KOM(98)572) zufolge sind die Finanzdienstleistungen einer der Bereiche, der in Europa das größte Wachstumspotential für die Beschäftigung bietet.

² Der Fremdkapitalanteil der Unternehmensfinanzierung reicht von 50 % in den Niederlanden über mehr als 70 % in Frankreich, Deutschland und Italien bis hin zu 80 % in Spanien (im Gegensatz zu 20 % in den USA).

3. Die Einführung des Euro und die bestehenden Binnenmarktregeln sind notwendige, aber nicht hinreichende Voraussetzungen für das Entstehen eines voll funktionsfähigen EU-Binnenmarktes für Finanzdienstleistungen. Die derzeit geltenden Regelungen müssen ebenfalls überarbeitet werden, um sicherzustellen, daß das EU-Finanzdienstleistungsgewerbe der Konkurrenz gewachsen ist, die durch die Globalisierung der Finanzdienstleistungsmärkte noch schärfer werden dürfte.

4. Die Notwendigkeit der Prüfung weiterer Verbesserungen wurde vom Europäischen Rat von Cardiff erkannt: Die Kommission wurde gebeten, einen "Aktionsrahmen" zur Verbesserung des Binnenmarktes für Finanzdienstleistungen vorzulegen, um insbesondere zu prüfen, ob die geltenden Rechtsvorschriften wirksam umgesetzt werden und um die Schwächen auszumachen, die eventuell eine Änderung der Rechtsvorschriften erfordern werden. Als Antwort auf dieses Ersuchen legt die Kommission den nachstehenden Aktionsrahmen vor, mit dem folgendes bewirkt werden soll:

- die EU soll mit einem Rechtssystem ausgestattet werden, um den gegenwärtigen und künftigen Herausforderungen gewachsen zu sein;
- noch verbleibende Kapitalmarkt-Fragmentierungen sollen eliminiert und die Kapitalkosten auf den EU-Märkten auf ein Minimum zurückgeführt werden;
- die Vorteile offener Märkte sollen sowohl den Nutzern als auch den Anbietern von Finanzdienstleistungen zugänglich gemacht werden;
- die Aufsichtsbehörden sollen zu einer engeren Zusammenarbeit angespornt werden;
- eine integrierte Infrastruktur auf EU-Ebene soll gefördert werden;
- die durch die Steuerunterschiede verursachten Hemmnisse auf dem Binnenmarkt sollen verringert werden.

Die Analyse in dieser Mitteilung basiert auf umfassenden Beratungen auf europäischer Ebene mit Vertretern von Finanzdienstleistungsnutzern und -anbietern, Marktteilnehmern und nationalen Verwaltungen.

5. Um sich diesen Herausforderungen zu stellen, bedarf es keiner vollkommenen Neuordnung der bestehenden Rechtsvorschriften, sondern pragmatischer, aber entschiedener Maßnahmen, um den größten Nutzen aus den gegenwärtigen Entwicklungen zu ziehen. Sich verschlechternde internationale Wirtschaftsaussichten sind kein Grund, die erforderlichen Anpassungen hinauszuschieben. Im Gegenteil, gerade dann sind wirksame Maßnahmen umso notwendiger.

EIN SCHLANKERER, ABER EFFEKTIVERER ORDNUNGSRAHMEN

I. SCHRITT HALTEN MIT DEN DERZEITIGEN ENTWICKLUNGEN

6. Das Aufsichtsrecht für einen Finanzbinnenmarkt muß einer ständigen Überprüfung unterzogen werden, um ein wirksames Bollwerk gegen finanzielle Instabilität zu gewährleisten. Die soliden Aufsichtsregeln in der Union, rigorose Beaufsichtigung und wirksame Transparenz haben dabei geholfen, die schlimmsten Auswirkungen der derzeit auf den internationalen Finanzmärkten herrschenden Turbulenzen auf Europa zu vermeiden. Dennoch gibt es einen ständigen Anpassungsbedarf für die EU-Rechtsvorschriften, um den Entwicklungen der Finanzmärkte, -instrumente und -produkte wie auch hinsichtlich der Systemrisiken, die aus der wachsenden Interdependenz der Finanzmärkte resultieren, Rechnung zu tragen. Der EU-Aufsichtsrahmen muß zudem ständig aktualisiert werden, um sicherzustellen, daß er dem Ziel der Arbeitsplatzschaffung und Wettbewerbsfähigkeit so wirksam wie möglich dient. Um dieses Ziel zu verwirklichen, ergibt sich ein Handlungsbedarf in zweierlei Hinsicht:

- schnellere Anpassung der Rechtsvorschriften;
- ein strafferer Ansatz bei der Abfassung von Aufsichtsvorschriften.

7. Kürzere Reaktionszeiten sind entscheidend. Weniger und bessere Rechtsvorschriften zu erlassen ist nicht alles. Die EU muß schneller rechtssetzend aktiv werden. Angesichts des technologischen Fortschritts und der zunehmenden Integration der Märkte hinkt der legislative Prozeß der Gemeinschaft oft den Marktentwicklungen hinterher. Bis Richtlinien vorgeschlagen, beraten und erlassen werden, sind sie möglicherweise nur noch detaillierte Lösungen für überholte Probleme. Die nur langsame Aktualisierung der EU-Regeln, durch die diese an international anerkannte, bewährte Normen angepaßt werden sollen, erschwert den Regulierungs- und Aufsichtsbehörden die Aufrechterhaltung der Stabilität des Finanzsystems. Sie hat sich bereits als nachteilig für die Wettbewerbsfähigkeit erwiesen, da den Finanzmarktakteuren die Vorteile einer zeitgemäßen Regulierung und einer zügigeren Aufsicht (vgl. Beispiel 1) vorenthalten wurden. Die Überarbeitung von Kernelementen der EU-Eigenkapitalanforderungen für Banken erfolgt parallel zu den Arbeiten des Baseler Ausschusses für Bankenaufsicht. Es ist daher wesentlich, daß die Endergebnisse in Basel und Brüssel nicht nur konsistent sind, sondern auch gleichzeitig in Kraft treten (siehe Ziff. 39: Bedeutung der Einbeziehung in den Baseler Prozeß für die EU).

Beispiel 1. : Bereits 1996 durften US-amerikanische Banken ausgereifte Computermodelle für die Berechnung ihrer "Marktrisiken" verwenden, und es galten exaktere (und niedrigere) Eigenkapitalanforderungen. Die EU benötigte für eine entsprechende Änderung ihrer Richtlinien 2 ½ Jahre, bevor für ihre Banken dann gleichwertige Wettbewerbsbedingungen galten

8. Die Beschleunigung der legislativen Verfahren der EU ist daher ganz wesentlich, aber es ist auch den weitreichenderen Diskussionen über die Komitologieverfahren bei der Entscheidungsfindung der EU Rechnung zu tragen. Die Kommission wird zusammen mit den anderen EU-Organen die Möglichkeit von Eilverfahren im Bereich der Finanzdienstleistungen in Übereinstimmung mit dem EG-Vertrag und entsprechend dem Kommissionsvorschlag zur Überprüfung der Komitologieverfahren prüfen.

9. Straffen der legislativen Verfahren: Die Kommission wird eruieren, wie ein besseres Gleichgewicht zwischen der Festlegung der Ziele und der detaillierten Ausformung in EU-Rechtsvorschriften erzielt werden kann. Die derzeitigen Bestimmungen gehen unnötig stark in die Einzelheiten: Dies ist oftmals auf detaillierte Änderungswünsche zum Originalvorschlag der Kommission zurückzuführen (Beispiel 2). Die künftige Vermeidung übermäßig komplizierter Rechtsvorschriften erfordert ein gewisses Maß an Zurückhaltung seitens der institutionellen Partner wie auch der Kommission selbst.

Beispiel 2. Wie die Regulierung des Finanzbinnenmarkts NICHT aussehen sollte:

Der ursprüngliche Kommissionsvorschlag für die Kapitaladäquanz-Richtlinie umfaßte 26 Seiten, die vom Rat nach Abschluß des Legislativprozesses verabschiedete Fassung dagegen 79 Seiten, darunter 42 Seiten Anhänge mit detaillierten Zahlenangaben, u. a. für komplexe mathematische Modelle zur Berechnung von Eigenkapitalanforderungen. Bereits vier Jahre später war eine Änderungsrichtlinie mit weiteren 28 Seiten notwendig.

10. Für die Regulierung von Finanzdienstleistungen sollte nach einem pragmatischeren - mehr qualitativen und weniger quantitativen - Ansatz gesucht werden. Neue Rechtsvorschriften für Finanzdienstleister oder Finanzprodukte sollten sich darauf beschränken, die angestrebten grundlegenden Ziele der Vorschriften festzulegen. Detaillierte und/oder quantitative Spezifizierungen der bestmöglichen Mittel zur Erreichung dieser Ziele brauchen nicht in allen Einzelheiten in solchen „Rahmenvorschriften“ festgelegt zu werden. Wo jedoch detaillierte Leitlinien notwendig sind, könnten diese flexibler in ergänzender Form gegeben werden, z.B. durch Mitteilungen, Empfehlungen oder Entscheidungen der Kommission (für die geeignete Komitologie-Regelungen gelten würden). Die Wahl des Instruments würde sich folglich nach dem Grad der Rechtssicherheit und/oder dem Vorhandensein von technischen Patentlösungen richten. Die Kommission wird diesen Ansatz noch genauer untersuchen, um in den nächsten Monaten eine Diskussion mit den Mitgliedstaaten und dem Europäischen Parlament in Gang zu bringen.

II. BESTMÖGLICHE NUTZUNG DER VORHANDENEN RECHTSVORSCHRIFTEN

11. Überdies kann man die Möglichkeiten besser nutzen, die die vorhandenen Rechtsvorschriften bieten. Mängel in den EU-Rechtsvorschriften können durch eine bessere Umsetzung durch die Mitgliedstaaten, durch eine strengere Kontrolle der Vorschriften seitens der Kommission und durch eine klarere und einheitlichere Interpretation der EU-Bestimmungen noch korrigiert werden.

12. *Rechtzeitige und wirksame Umsetzung der bestehenden Rechtsvorschriften.* Trotz starker Verzögerungen ist die Umsetzung der Finanzdienstleistungs-Richtlinien durch die Mitgliedstaaten nun fast abgeschlossen. Die verspätete (oder oftmals unvollständige bzw. nicht korrekte) Umsetzung hat den Marktteilnehmern bereits erhebliche Kosten verursacht und zu Wettbewerbsverzerrungen und Unzulänglichkeiten geführt, die ein wirksames Funktionieren des Binnenmarkts behindern.³ Fast fünf Jahre nach dem Inkrafttreten der meisten Finanzdienstleistungsvorschriften ist die Situation in Bezug auf die Umsetzung der Finanzdienstleistungsrichtlinien im großen und ganzen zufriedenstellend. Zwölf Mitgliedstaaten haben Schritte unternommen, um das gesamte Paket der Bank-, Versicherungs- und Wertpapiervorschriften umzusetzen, und die durchschnittliche Umsetzungsquote für die EU-15 liegt bei 98,94%. Allerdings haben sich in der Zwischenzeit beträchtliche Verzögerungen bei der Umsetzung vereinbarter Bestimmungen aufgestaut. Künftig wird es deshalb wichtig sein, daß es zu möglichst wenigen Verzögerungen bei der Umsetzung kommt. Auch ist sicherzustellen, daß die nationalen Durchführungsbestimmungen eine tatsächliche Durchsetzung der Vorschriften in der gesamten EU ermöglichen. Dazu bedarf es des vollen Engagements eines jeden Mitgliedstaats für diesen Prozeß, eventuell auch einer gewissen Form der Selbstkontrolle zur Verbesserung der kollektiven Disziplin. Die Kommission bemüht sich mit den Mitgliedstaaten um entsprechende Lösungen.

13. *Eindeutige und einheitliche Auslegung der Vorschriften.* Die Vorschriften, die die Mitgliedstaaten anwenden, müssen klar sein und überall in der EU einheitlich ausgelegt werden. Unstimmigkeiten können durch Mitteilungen der Kommission zu Auslegungsfragen auf der Grundlage der EuGH-Rechtsprechung beseitigt werden. Auch nichtlegislative Maßnahmen oder Selbstregulierungsvereinbarungen zwischen

³ Die verspätete Umsetzung der Wertpapierdienstleistungs-Richtlinie hat infolge des fehlenden Wettbewerbs und des für die Unternehmen schwierigen Marktzugangs zu einer mangelnden Flexibilität der Märkte geführt. Innovationen wurden unterdrückt, und die Wertpapierfirmen sind bei weitem nicht optimal auf die Umstellung und den verstärkten Wettbewerb durch den Euro vorbereitet.

Aufsichtsbehörden können zu einer übereinstimmenden Auslegung operationeller Begriffe beitragen, die zur Gewährleistung eines effektiven Binnenmarkt benötigt werden. Voneinander abweichende Ansätze bei der Umsetzung gemeinsamer Regeln müssen analysiert, ihre Kosten vollständig erfasst und Leistungsvergleiche auf der Grundlage der besten Aufsichtspraxis vorgenommen werden (Benchmarking), um diese Diskrepanzen zu beseitigen. In der Tat wird eine derartige aufsichtliche Zusammenarbeit in dem Maße an Bedeutung gewinnen, in dem Wertpapierdienstleistungen und der grenzübergreifend Handel mit Wertpapieren eine noch weitere Verbreitung erfahren werden – gegenseitiges Verständnis und Transparenz werden deshalb – insbesondere im Hinblick auf die Wohlverhaltensregeln – wesentlich sein. Eine Vertiefung und Verstärkung derartiger Prozesse erscheint in jedem Falle notwendig: Das kürzlich geschaffene FESCO-Forum⁴ kann hierbei eine zentrale Rolle spielen. Die Kommission befürwortet diese Entwicklungen in hohem Maße.

Handlungsbedarf

Die Kommission

- ◆ *wird weiterhin die rechtzeitige und wirksame Umsetzung der Richtlinien durchsetzen und eruieren, wie dies zu bewerkstelligen ist;*
- ◆ *wird Mitteilungen zu Auslegungsfragen erstellen, um den Mitgliedstaaten und den Marktteilnehmern Orientierungshilfen zu geben;*
- ◆ *wird detaillierte Diskussionsvorschläge für einen besseren Ansatz auf dem Gebiet künftiger aufsichtsrechtlicher Finanzdienstleistungsvorschriften erarbeiten;*

Der Rat und das Europäische Parlament

- ◆ *werden gebeten, zusammen mit der Kommission über ein mögliches interinstitutionelles Übereinkommen nachzudenken, das die Modalitäten für straffere, flexible und schnellere Legislativverfahren für den Binnenmarkt im Bereich der Finanzdienstleistungen regelt;*
- ◆ *sollten sich verpflichten, ein gewisses Maß an Zurückhaltung während des Legislativverfahrens zu üben, um übermäßig komplizierte Rechtsvorschriften zu vermeiden.*

Die Mitgliedstaaten

- ◆ *sollten ihre Aufsichtsbehörden auffordern, ihre selbstregulierende Rolle durch eine Vertiefung und Verstärkung der Verfahren auszubauen, um die rechtlichen Normen und operationellen Praktiken für einen effektiven Binnenmarkt zu stärken;*

⁴ FESCO (Forum of European Securities Commissions) ist das Forum der europäischen Börsenaufsichtsorgane

◆ sollten sich zu einer effektiven und raschen Umsetzung der Richtlinien verpflichten.

DIE INTEGRATION DER FIRMENKUNDENMÄRKTE IST IN GREIFBARE NÄHE GERÜCKT

14. Die Einführung des Euro wird die Entwicklung eines großen und liquiden paneuropäischen Kapitalmarktes stimulieren. Dies allein reicht jedoch für eine Integration der Kapitalmärkte nicht aus. Diese bleiben aufgrund der noch vorhandenen regulatorischen, administrativen und steuerlichen Hemmnisse weiterhin zersplittert. Eine derartige Fragmentierung zusammen mit anderen Verzerrungen im Finanzsystem und in den Strukturen der Unternehmensverfassung zeigt, daß die Kapitalmärkte in einigen Mitgliedstaaten erheblich unterentwickelt sind.⁵ Diese Situation verursacht hohe Kosten. Einige Finanzierungsmechanismen wie Aktien- und Anleiheemissionen werden in vielen EU-Ländern von den Unternehmen nicht hinreichend genutzt. Ähnliches gilt auch für die Risikokapitalfinanzierung von innovativen Jungunternehmen, die deutlich geringer ist als in den USA.⁶

15. Die Märkte ihrerseits richten sich bereits auf einen paneuropäischen Wertpapierhandel ein. Die ersten strategischen Allianzen zwischen Börsen befassen sich mit Fragen, die für das Entstehen eines paneuropäischen Wertpapierhandels entscheidend sind. Es wird an Lösungen gearbeitet, um die technische Kompatibilität der Wertpapierhandelssysteme und die Koordinierung der Marktkonventionen sicherzustellen.

16. Konsultationen seitens der Kommission haben jedoch gezeigt, daß es im Zusammenhang mit dem Zugang zu den Kapitalmärkten, mit den Vermögensanlagebeschränkungen und den Tätigkeiten der Anbieter von Wertpapierdienstleistungen eine Reihe von Problemen gibt. Sie werden nachfolgend noch genauer unter dem Gesichtspunkt von Kapitalangebot und -nachfrage untersucht (obwohl einige Fälle beide Seiten des Spektrums abdecken).

⁵ Die Börsenkapitalisierung in der EU (abgesehen von UK und NL) ist gegenüber den Vereinigten Staaten (32% des BIP in der EU im Vergleich zu über 100% in den USA) nahezu unbedeutend.

⁶ 70% der Emissionen in der EU entfallen auf sicherere Anlagen (Bonitätsstufe Aa2 und darüber) im Gegensatz zu 30 % in den USA. Ein tiefer und liquider Markt für Industrieobligationen in der EU wird die Entwicklung eines Segments mit einer höheren Rendite ermöglichen.

I. Auf der Nachfrageseite sollten die Emittenten leicht Zugang zu den paneuropäischen Kapitalmärkten bei vollkommenem Wettbewerb haben.

17. Effiziente und integrierte Firmenkundenmärkte bieten allen Unternehmen die Möglichkeit einer Aktienfinanzierung. Gegenwärtig ist für viele Unternehmen der Börsengang keine echte Alternative – dies gilt insbesondere für Jungunternehmen, die zwar gern an die Börse gehen würden, derzeit aber noch keinen Zugang dazu haben. In den folgenden Bereichen sind weitere Maßnahmen erforderlich, wenn die Vision eines tiefen und liquiden Kapitalbinnenmarktes Realität werden soll.

- **Gegenseitige Anerkennung von Börsenprospekten:** Die nationalen Behörden haben für Emittenten immer schon anspruchsvolle und häufig von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat unterschiedliche Informationsanforderungen festgelegt. Dies hält Emittenten und Intermediäre davon ab, Wertpapiere wie z.B. Aktien und Anleihen grenzübergreifend zu platzieren, und verhindert, daß den Anlegern eine breitere Produktpalette zur Verfügung steht. Die Prospektrichtlinie aus dem Jahre 1989 konnte diese Schwierigkeiten nicht lösen. Die Kommission wird diesbezüglich Verbesserungen sowohl durch Änderung der Rechtsvorschriften als auch eine verstärkte Zusammenarbeit der Aufsichtsbehörden vorschlagen.
- **Finanzierung nichtnotierter Jungunternehmen:** Effizient spezialisierte Aktienmärkte sollten schnell wachsenden, nichtnotierten innovativen Jungunternehmen zur Verfügung stehen. Die Kommission hat kürzlich in Zusammenarbeit mit dem Europäischen Investitionsfonds ein Instrument geschaffen, das spezialisierten Wagniskapital-Fonds bei der Mobilisierung von Kapital helfen soll.⁷ Die Kommission prüft darüber hinaus, ob weitere legislative Initiativen dazu beitragen könnten, spezialisierte Wagniskapital-Fonds bei der europaweiten Bereitstellung von Kapital zur Finanzierung von Jungunternehmen zu unterstützen.⁸
- **Unternehmensverfassung ("corporate governance"):** Es gibt noch kein einziges Modell für eine gute Unternehmensverfassung, das eine verstärkte Integration der Firmenkundenmärkte erleichtern könnte. Allmählich bildet sich jedoch ein Konsens über eine Reihe gemeinsamer Grundsätze für eine gute

⁷ Bekanntmachung über die Umsetzung der EIF-Startkapitalfazilität und der KMU-Bürgschaftsfazilität im Rahmen der Initiative für Wachstum und Beschäftigung. ABl. C 302/8 vom 1.10.1998

⁸ SEK 98(552) endg. vom 31. März 1998: "Risikokapital: Schlüssel zur Schaffung von Arbeitsplätzen in der Europäischen Union".

Unternehmensverfassung heraus. Dazu gehören die Gleichbehandlung der Anteilseigner, die Transparenz des Unternehmensprozesses und die Pflicht zur Rechenschaftslegung. Die Kommission unterstützt die Bemühungen staatlicher Organe und privater Einrichtungen um eine Verbesserung des Rechtsrahmens für die Unternehmensverfassung. Unterschiede in Form und Stil der Unternehmensverfassung und -führung können grenzübergreifende Kapitalanlagen behindern und das Entstehen von supranationalen Unternehmen erschweren. Zu den wesentlichen Harmonisierungsvorschlägen, die unbedingt vorangebracht werden müssen, gehört der zu erwartende Vorschlag zur Sitzverlegung (14. Gesellschaftsrechtsrichtlinie) und - im Rat - die Verfahren für Übernahme-Angebote und das Statut der Europäischen Gesellschaft. Insbesondere die Verabschiedung dieses Status, das ebenfalls eine Priorität des Aktionsplans für den Binnenmarkt darstellt, könnte die Verwirklichung des Binnenmarktes erheblich beschleunigen. Dabei ist es jedoch wichtig, daß ein Modell für das Statut einer Europäischen Gesellschaft weder unverhältnismäßig streng noch unflexibel ist.

II. Auf der Angebotsseite sollten die Anleger ihr Vermögen frei - ohne rechtliche, administrative oder informationsbedingte Hindernisse - investieren können.

18. Drei spezielle Aspekte werden nachfolgend diskutiert: die Abweichungen zwischen den Rechnungslegungs- und Offenlegungs-Pflichten; Kapitalanlagebeschränkungen durch die Anforderungen an die Währungskongruenz und Chancengleichheit für alle Fondsverwaltungsgesellschaften.

- **Offenlegung:** Von 1999 an werden viele Unternehmen ihre Jahresabschlüsse in Euro vorlegen, obwohl diese noch nach den gleichen Rechnungslegungsvorschriften erstellt sind (Beispiel 3). Mit der Einführung des Euro stellt sich somit die Frage, ob eine weitere Harmonisierung der Rechnungslegungsvorschriften in Europa notwendig ist.

Beispiel 3: Die Zahl der an New Yorker Börse oder der NASDAQ in den USA notierten europäischen Unternehmen stieg von ca. 50 Unternehmen im Jahr 1990 auf fast 250 Unternehmen im Jahr 1998 mit einer Börsenkapitalisierung von insgesamt ungefähr 300 Mrd. \$. Es wird immer mehr darauf gedrängt, die EU-Richtlinien an die internationalen Rechnungslegungsgrundsätze anzupassen, damit europäische Unternehmen bei der Erstellung verschiedener Abschlüsse nicht unterschiedliche Grundsätze anwenden müssen.

Angestrebt wird die Förderung grenzüberschreitender Kapitalanlagen durch eine größere Transparenz und eine bessere Vergleichbarkeit der Jahresabschlüsse. Die Kommission wird untersuchen, ob die verschiedenen Optionen, die die EU-

Rechnungslegungsvorschriften vorsehen, weiterhin notwendig und angemessen sind. Zusätzlich wird die Kommission darüber nachdenken, ob börsennotierte Unternehmen aufgefordert werden sollten, ihre Jahresabschlüsse in Übereinstimmung mit einem stärker harmonisierten Rahmen - wie beispielsweise den IAS - zu erstellen. Auch sollte ein gemeinsames Verständnis der Rolle des gesetzlichen Abschlußprüfers bei der Information der Investoren und Kapitalmärkte innerhalb der EU entwickelt werden.

- **Aufheben von Anlagebeschränkungen:** Die Manager von Pensionsfonds und Lebensversicherungsunternehmen verwalten einen immer größeren Anteil der umfangreichen Ersparnis der EU.⁹ Aufgrund von Vorschriften über die Währungskongruenz sind die meisten verpflichtet, hauptsächlich in Vermögenswerte zu investieren, die auf die nationale Währung lauten. Es existieren auch quantitative Beschränkungen hinsichtlich der Art der Anlagen, in die investiert werden kann. Solche Beschränkungen verzerren die Zusammensetzung der Portfolios institutioneller Anleger in erheblichem Maße.¹⁰ Auch geringfügige Verbesserungen des Risiko/Ertrags-Verhältnisses können erhebliche Vorteile für die Mitglieder von Pensionskassen bringen und zu einer Minderung der Rentenfinanzierungslast im Zusammenhang mit den demographischen Entwicklungen führen. Erforderlich sind vernünftige Aufsichtsregeln, die den Pensionsfonds eine Optimierung ihrer Portfoliostrukturen im Sinne einer angemessenen Streuung auf europäische Aktien, internationale Aktien, Grundstücke und festverzinsliche Wertpapiere gestatten. Die Kommission wird im Rahmen ihrer Folgemaßnahmen zum Grünbuch über zusätzliche Altersversorgung im Binnenmarkt nach Möglichkeiten suchen, um die Belastung durch Beschränkungen in diesem Bereich zu mildern, ohne dabei die aufsichtliche Solidität der Fonds in Frage zu stellen. Dies kann z.B. dadurch geschehen, daß für eine angemessene Streuung der Aktiva, Transparenz für die Mitglieder von Pensionskassen und eine rigorose Überwachung gesorgt wird.¹¹ Dies wird in jedem Falle zur Schaffung von Arbeitsplätzen und Beschäftigungsförderung beitragen und die Sicherheit der Ersparnisse für die Altersvorsorge erhöhen.

⁹ Die Aktiva der Pensionsfonds werden zwischen 1996 und 2001 voraussichtlich von 630 Mrd. \$ auf 1 800 Mrd. \$ steigen. In derselben Zeit dürften die Aktiva der Versicherungsunternehmen von 2 600 Mrd. \$ auf 6 300 Mrd. \$ steigen, die Aktiva der Investmentfonds von 1 680 Mrd. \$ im Jahr 1996 auf 3 230 Mrd. \$ im Jahr 2001. (Bank of England, 1998).

¹⁰ Der Aktienanteil dieser Portfolios variiert zwischen 71% im Vereinigten Königreich, 14% in Frankreich und 15% in Deutschland.

¹¹ Das Grünbuch der Kommission: Zusätzliche Altersversorgung im Binnenmarkt (COM (97) 283) diskutiert detailliert die Bereiche, die wesentlich sind für Pensionsfonds, die zur "Zweiten Säule" gehören und die Altersvorsorge durch Lebensversicherungen ("Dritte Säule").

- **Gleiche Wettbewerbsbedingungen für ähnliche Finanzprodukte:** Weitgehend substituierbare Produkte wie die der Pensionsfonds, Lebensversicherungen und OGAW unterliegen unterschiedlichen regulatorischen Anforderungen und werden auch steuerlich in den einzelnen Mitgliedstaat unterschiedlich behandelt. Dadurch können willkürliche Produktunterschiede entstehen und bestimmte Vermögensverwalter gegenüber anderen ungerechtfertigterweise privilegiert werden. Die Kommission wird sich um eine größere Kohärenz der Vorschriften und gleichzeitig um mehr Transparenz für die Verbraucher und um einen effektiveren Wettbewerb bemühen.

III. Die Anbieter von Wertpapierdienstleistungen sollten überall in der EU tätig sein können, ohne rechtliche und administrative Formalitäten erfüllen zu müssen, die sich überschneiden.

19. Im Rahmen der Wertpapierdienstleistungs-Richtlinie ISD führt ein starres und unbedingtes Beharren auf den inländischen Rechtsvorschriften zu einem Gemisch höchst unterschiedlicher Anforderungen. Dies erschwert Wertpapierdienstleistern den Zugang zu den "geregelten Märkten" (im Sinne der Wertpapierdienstleistungs-Richtlinie ISD) anderer Mitgliedstaaten und behindert dadurch einen wirksamen Wettbewerb auf diesen Märkten. (Während der Beratungen waren es genau diese Probleme, die die Marktteilnehmer und die repräsentativen Organe mit Sorge erfüllten). Artikel 11 der ISD gewährt derzeit den nationalen Aufsichtsbehörden einen erheblichen Ermessensspielraum bei der Anwendung inländischer Wohlverhaltensregeln. Auch gibt es unterschiedliche Auslegungen zentraler Begriffe wie "Qualifikation und Unbescholtenheit" ("fit and proper"). Eine engere Zusammenarbeit zwischen den Wertpapieraufsichtsbehörden kann hier zu einer Verbesserung der Situation führen. Die Kommission will ihren Teil dazu beitragen und nach Mitteln und Wegen suchen, um die Schwierigkeiten bei der Anwendung der Richtlinie zu beseitigen, indem die Konvergenz der nationalen Vorgehensweisen bei der Anwendung der Wohlverhaltensregeln gefördert wird.¹²

20. Beschränkungen für professionelle Anleger oder Firmenkunden, die die Eignung komplizierter Kapitalanlagen besser einschätzen können als der Privatkunde, sind kaum gerechtfertigt. Die Kommission glaubt daher, daß grenzüberschreitende Tätigkeiten nicht unnötigen Beschränkungen durch das Aufnahmeland unterliegen sollten. Die Zulassung durch das Herkunftsland und die Beaufsichtigung der Institute bietet dem institutionellen Anleger die notwendige Sicherheit.

¹² Siehe auch Abschnitt 7 oben.

Handlungsbedarf

Die Kommission

- ◆ wird Verbesserungen für die Richtlinie über Börsenzulassungsprospekte vorlegen, um widersprüchliche nationale Anforderungen zu beseitigen und eine gegenseitige Anerkennung zu ermöglichen;
- ◆ wird prüfen, ob ein Rechtsakt spezialisierten Wagniskapitalfonds helfen kann, europaweit Kapital für die Finanzierung kleiner Jungunternehmen zu mobilisieren;
- ◆ wird prüfen, ob die Bilanzierungsoptionen in den Rechnungslegungs-Richtlinien angesichts der notwendigen weiteren Harmonisierung der Jahresabschlüsse noch angemessen sind;
- ◆ wird auf der Grundlage einer Mitteilung eine Richtlinie für den Abbau währungskongruenzunabhängiger Anlagebeschränkungen für ergänzende Pensionsfonds vorbereiten;
- ◆ wird sich um ein gemeinsames Verständnis der Rolle des gesetzlichen Abschlußprüfers bei der Information der Anleger und der Kapitalmärkte bemühen;
- ◆ wird weiterhin gemeinsam mit staatlichen Organen und privaten Einrichtungen an der Verbesserung der Rahmenvorschriften für die Unternehmensverfassung arbeiten;
- ◆ wird sich darum bemühen, daß die EU-Bilanzierungsvorschriften weiterhin mit den internationalen Rechnungslegungsgrundsätzen des IASC – unter anderem durch die Aufnahme einer Bilanzierung zum "fair value" in die EU-Vorschriften - vereinbar bleiben;
- ◆ wird die zweckmäßigen Mittel (gesetzliche oder nicht gesetzliche) zur Verbesserung der ISD bestimmen durch Förderung der notwendigen Übereinstimmung der nationalen Konzepte für Wohlverhaltensregeln.

Der Rat und das Europäische Parlament

- ◆ werden dringend gebeten, die Annahme der Vorschläge für die Richtlinien zu den Übernahmeverfahren und zum Statut der Europäischen Gesellschaft voranzutreiben.
- ◆ werden gebeten, auf der Grundlage der Kommissionsvorschläge bezüglich der OGAW, gesetzliche Maßnahmen rasch anzunehmen

PRIVATKUNDENMÄRKTE DER MITGLIEDSTAATEN IMMER NOCH SCHWER ZUGÄNGLICH

21. Die Bemühungen zur Vollendung eines entsprechenden Binnenmarkts haben sich bislang in erster Linie auf die gängigen Finanzdienstleistungen konzentriert. Aufsichtsrechtliche Grundregeln schreiben die Bedingungen vor, unter denen die Finanzdienstleister befugt sind, ein breites Spektrum von Finanzdienstleistungen

anzubieten. Nach Zulassung durch die Aufsichtsbehörde in ihrem Herkunftsmitgliedstaat können die Dienstleister in der gesamten EU auf der Grundlage des sogenannten "Europäischen Passes" (einmalige Zulassung) tätig werden. Die gegenseitige Marktdurchdringung erfolgt in erster Linie im Wege der Niederlassungsfreiheit, häufig durch Übernahme etablierter Unternehmen. Die direkte Dienstleistungserbringung vom Dienstleister an den Kunden ist jedoch auf grenzübergreifender Basis noch stark unterentwickelt. So verzeichnen die Versicherungsunternehmen der meisten Mitgliedstaaten auf dem Lebensversicherungsmarkt keinerlei grenzübergreifende Abschlüsse. Die dänischen Unternehmen liegen immerhin an der Spitze (0,14%). Bei der Schadenversicherung hat sich die Situation durch eine Steigerung der grenzübergreifenden Umsätze, die von 0,13% in Deutschland bis 4,13 % in Belgien reichen, leicht verbessert.¹³

22. Die Bemühungen, einen Finanzbinnenmarkt im Privatkundenbereich zu schaffen, haben noch zu keiner Annäherung der Preise für Finanzprodukte geführt. Beispiel 4 zeigt, daß die Kosten für die Ausstellung einer Kreditkarte in dem teuersten Mitgliedstaat dreimal so hoch sind wie in dem Mitgliedsstaat, in dem hierfür die niedrigsten Gebühren verlangt werden. Noch ausgeprägter sind die Unterschiede bei den Provisionen für private Aktiengeschäfte, bei denen die Gebühren im teuersten Mitgliedstaat siebzehnmals höher sind als jene im billigsten Mitgliedstaat. Der Mangel an Preiskonvergenz im Bankenbinnenmarkt ist auf den nicht vorhandenen Geldbinnenmarkt sowie auf weiterbestehende Unterschiede im kulturellen, rechtlichen und regulativen Umfeld zurückzuführen. Trotz dieser Schwierigkeiten hat das Binnenmarktprogramm zu einer größeren Auswahl für den Verbraucher und einer allgemeinen Leistungsverbesserung bei den Finanzmittlern geführt.¹⁴

¹³ Die Umsätze der Tochtergesellschaften belgischer Unternehmen in anderen Mitgliedstaaten bewegen sich zwischen 0 und 4% bei der Lebensversicherung und erreichen ein Maximum von 34% bei der Schadenversicherung. Luxemburg liegt in allen Fällen außerhalb der Norm, da dort bei allen grenzübergreifenden Tätigkeiten ein wesentlich höheres Niveau verzeichnet wird.

¹⁴ Im Versicherungssektor ist auch eine begrenzte Angleichung der Prämien zu beobachten. Autoversicherungsprämien reichen von 346 ECU (Portugal) bis zu 1391 (Deutschland), wobei sich sowohl Unterschiede in den Vertragsbedingungen als auch bei der Deckung zeigen; auch die von nationalen Gerichten anerkannten Schadenersatzbeträge differieren. Da diese Diskrepanzen auf unterschiedliche gesetzliche Traditionen zurückzuführen sind, werden sie auch weiterhin ein wesentliches Hemmnis für den grenzüberschreitenden Handel von Finanzdienstleistungen darstellen.

Diagramm 4: Preisgefälle für Finanzprodukte im Binnenmarkt (1996)

Produkt ¹⁵	UK	F	D	B	NL	I	E
Handelskredite	7500	3885	2114	3755	2741	4843	6976
Kreditkarten	35	33	32	71	27	40	43
Hypotheken	475	626	245	408	180	552	540
Private Aktiengeschäfte	18	51	20	13	13	3	13

Alle Preise in ECU. %-Spanne = Höchstwert ausgedrückt als Mindestwert. Quelle: Kommission (1997).

Abzuwägende Ziele

23. Die Vollendung eines echten Binnenmarktes für Finanzdienstleistungen im Privatkundenbereich erfordert ein Abwägen zwischen zwei oftmals miteinander konkurrierenden Zielen. Zunächst sollten die Verbraucher in der Lage sein, ihre Auswahl anhand fundierter Informationen und im vollen Vertrauen darauf, daß ihre Interessen durch verlässliche Verbraucherschutzregelungen gewahrt werden, zu treffen. Bei den Finanzdienstleistungen handelt es sich oftmals um komplizierte Produkte, und die Bewertung des Verhältnisses zwischen Sicherheit und Leistungsfähigkeit der Produkte und der Zuverlässigkeit des Dienstleisters ist für den nichtprofessionellen Kunden schwierig. Transparente und wirksame Schutzmaßnahmen schaffen deshalb das Vertrauen, das für die volle Entfaltung der Finanzmärkte unabdingbar ist. Der EU-Rahmen für Aufsichtskontrollen bietet zudem eine wesentliche erste Voraussetzung für die Verteidigung der Verbraucherinteressen und bietet einen wirklichen Verbraucherschutz seitens der Finanzinstitute, die auf der Grundlage des "Europäischen Passes" miteinander konkurrieren. Das Grünbuch der Kommission und die Folgemitteilung zu dem Thema "Finanzdienstleistungen: Das Vertrauen der Verbraucher stärken" enthalten unterstützende Maßnahmen auf EU-Ebene, mit denen sichergestellt werden soll, daß die Verbraucherinteressen bei der Entwicklung des Finanzbinnenmarktes mit im Vordergrund stehen.¹⁶ Die Kommission hat sich verpflichtet, die Verwirklichung der in diesem Grünbuch angekündigten Maßnahmen zu verfolgen.

24. Als zweites Ziel sollen der Wettbewerb verstärkt und die Wahlmöglichkeiten für die Verbraucher dadurch erweitert werden, daß es Finanzmittlern gestattet wird, überall in der EU auf der Grundlage einer von ihrer Herkunftslandaufsichtsbehörde erteilten Zulassung Geschäfte zu tätigen. Derzeit sehen sich die Finanzmittler in der Regel gezwungen, in anderen Mitgliedstaaten aus rechtlichen, steuerlichen oder verwaltungstechnischen Gründen Tochtergesellschaften zu errichten. In einem echten Binnenmarkt sollten die Finanzinstitute jedoch die freie Auswahl haben, ob sie grenz-

¹⁵ In der Tabelle verwendete Produktdefinitionen: (1) Handelskredit: Kosten (einschl. Provisionen und Gebühren) eines mittleren Unternehmens für ein Handelskredit in Höhe von 250 000 ECU. (2) Kreditkarte: jährliche Kosten unter Annahme einer Belastung von 500 ECU. (3) Jährliche Kosten eines Wohnungsbaudarlehens von 25 000 ECU. (4) Provisionskosten für ein Kassageschäft in Höhe von 1 440 ECU.

¹⁶ Mitteilung der Kommission "Das Vertrauen der Verbraucher stärken" (KOM(97) 309 endg.).

übergreifend im Rahmen der Niederlassungsfreiheit (d.h. Gründung von Zweigstellen oder Tochtergesellschaften) oder im Rahmen des freien Dienstleistungsverkehrs vom Herkunftsland aus tätig werden wollen.

25. Die Mitgliedstaaten wollen sicherstellen, daß ihre Verbraucher vor Finanzrisiken geschützt werden. Der Vertrag wurde dahingehend ausgelegt, daß das Recht der Mitgliedstaaten, nationale Bestimmungen in den Fällen, in denen dies erforderlich ist, sowie angemessene Maßnahmen zur Wahrung der Verbraucherinteressen anzuwenden, erhalten bleibt (das "Allgemeinwohl"). Die Übereinkommen von Rom und von Brüssel (Übereinkommen über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht) ermöglichen es den Verbrauchern, sich nach Bedarf auf die Gerichte und das Vertragsrecht ihres Landes zu stützen.

26. Dennoch sollte sich die Forderung nach einem hochgradigen Verbraucherschutz in einem angemessenen Rahmen halten und nicht als Entschuldigung dafür benutzt werden, grenzübergreifende Geschäfte zu verhindern. Anderenfalls wären die erweiterten Auswahlmöglichkeiten für den Verbraucher und die Aussichten auf echte Einsparungen nicht zu verwirklichen. Wahrscheinlich wird es Verbrauchern nach Einführung des Euro sehr schwer fallen, zu verstehen, warum Finanzdienstleistungen nicht einfach grenzübergreifend gekauft bzw. verkauft werden können.

27. Die Unterschiede zwischen den Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten (Konkursrecht, Sicherungsrecht und anwendbares Recht) führen jedoch dazu, daß diese Schwierigkeiten weiterbestehen werden. Europaweite Produkte wie Hypotheken, Lebensversicherungen und Pensionsfonds können solange nicht weiterentwickelt werden, wie die Unterschiede zwischen diesen nationalen Bestimmungen nicht koordiniert und/oder gegenseitig anerkannt werden. Es ist zur Zeit unmöglich, in verschiedenen europäischen Ländern ein gewöhnliches Bankkonto für einen Kunden zu eröffnen. Aus einer Reihe rechtlicher, administrativer und steuerlicher Gründe wird dies auch trotz der Einführung des Euro weiterhin der Fall sein (Schaubild 5).

Schaubild 5: Warum Finanzkunden in der Euro-Zone nicht ein einziges Bankkonto eröffnen können.

Für in mehreren Mitgliedstaaten tätige Verbraucher wäre es nützlich, wenn sie ihre Euro-Bankguthaben in der gesamten EU zusammenlegen könnten. Dies würde die Möglichkeit schaffen, die auf Euro und/oder nationale Währungen lautenden Aktiv- und Passivsaldo des Kontoinhabers fiktiv zwecks Maximierung der Zinseinnahmen zu verrechnen. Das Übertragen von Mitteln auf ein einziges Konto würde dem Kontoinhaber auch mehr Flexibilität bei den Kontobewegungen verschaffen. Diese Möglichkeiten sind derzeit durch eine Reihe von Faktoren ausgeschlossen, einschließlich des Fehlens von Vorschriften für die Verrechnung von Darlehen oder Einlagen in einem Land mit denjenigen in einem anderen Land. Es gibt auch Komplikationen in Bezug auf unterschiedliche einzelstaatliche Vorschriften für die Behandlung von Zahlungsforderungen, den Anleger-/Gläubigerschutz bei Konkurs, die Bereitstellung von Sicherheiten und die Haftung von Muttergesellschaften im Falle der Zahlungsunfähigkeit der Tochtergesellschaft. Es stellen sich zahlreiche administrative Fragen bezüglich des Widerrufs von Aufträgen und der Bedingungen für die Berechnung und Zahlung der Börsenumsatzsteuer. Schließlich wirkt sich die Übertragung von Mitteln von Konten in einem Mitgliedstaat auf Konten in einem

anderen Mitgliedstaat auf die Steuereinnahmen aus. Zusammengekommen werden die genannten Faktoren weiterhin das Führen eines einzigen Bankkontos nach der Umstellung auf den Euro behindern.

28. Die erforderliche Konvergenz des nationalen Rechts in seinen Kernbereichen ist kurzfristig unwahrscheinlich. Deshalb müssen pragmatische Konzepte entwickelt werden, um das Ziel der kompletten Finanzmarktintegration mit dem eines hohen Verbraucherschutzniveaus und Verbrauchervertrauens in Einklang zu bringen. In Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten wird die Kommission ihre Bemühungen verstärken, um den Binnenmarkt für Finanzdienstleistungen im Privatkundenbereich schrittweise zu vollenden.

- Erstens wird sie eine eindeutige und allgemein verständliche Unterscheidung zwischen professionellen und nichtprofessionellen Nutzern von Finanzdienstleistungen anstreben. Unter Berücksichtigung der einschlägigen Vorschriften des internationalen Privatrechts und des EU-Rechts sollte erreicht werden, daß sich die zusätzlichen Anforderungen des Aufnahmelandes auf nichtprofessionelle Kunden beschränken.
- Zweitens wird die Kommission die wesentlichen Unterschiede zwischen den Rechtsvorschriften ermitteln und katalogisieren, die derzeit als Grund für die Anwendung der Vorschriften des Aufnahmelandes angegeben werden. Dies wird die Transparenz erhöhen und es den EU-Behörden ermöglichen sicherzustellen, daß die Vorschriften des Aufnahmelandes in einem angemessenen Verhältnis angewendet werden.
- Drittens wird die Kommission weiterhin die Konvergenz der einzelstaatlichen Verfahren mit dem Ziel eines hohen Verbraucherschutzniveaus fördern, soweit dies notwendig und gerechtfertigt ist, damit die Vorteile eines wirksamen Finanzbinnenmarkts im Privatkundenbereich sich mit den Verbraucherinteressen decken.
- Viertens kann auch wertvolle praktische Arbeit zwecks besserer Koordinierung der nationalen Regreßsysteme geleistet werden, um unlautere Handelspraktiken grenzübergreifend zu unterbinden.

Im nächsten Abschnitt wird erläutert, wie diese Schritte praktisch durchgeführt werden können, um den Finanzbinnenmarkt im Privatkundenbereich mit einem hohen Verbraucherschutzniveau zu verwirklichen.

Fortschritte auf praktischer Ebene

29. Zunächst sollten wir gezielte Maßnahmen entwickeln, um national ein hohes, kohärentes Verbraucherschutzniveau zu erreichen. Es ist notwendig, die Markttransparenz und insbesondere Verbraucherinformationen zu verbessern, damit eine fundierte Auswahl getroffen werden kann. Die Umsetzung der Maßnahmen, die in der Kommissionsmitteilung über die Stärkung des Vertrauens der Verbraucher enthalten sind, wird ebenfalls hierzu beitragen. Insbesondere die Bemühungen, nationale Praktiken im Hinblick auf Versicherungsvermittlung zu koordinieren, werden einen entscheidenden Beitrag sowohl zum Verbraucherschutz als auch zur verstärkten Handelsfähigkeit von

Versicherungsprodukten leisten. Deshalb wird die Kommission im Laufe des Jahres 1999 entsprechende Vorschläge unterbreiten.

30. Zweitens bieten die Mitgliedstaaten trotz unterschiedlich erscheinender Systeme vielfach einen gleichwertigen Verbraucherschutz. Wo dies der Fall ist, ist der Rückgriff auf die Bestimmungen des Aufnahmelandes möglicherweise unnötig oder nicht mit den Binnenmarktp Prinzipien vereinbar. *Wir sollten daher die wesentlichen Unterschiede zwischen den nationalen Vereinbarungen auf dem Gebiet des Verbraucherschutzes ermitteln und katalogisieren.* Die Begrenzung der Aufnahmelandvorschriften auf diese Fälle sollte in Betracht gezogen werden. Um den gegenwärtigen Mangel an Transparenz bei der Anwendung von Verbraucherschutzvorschriften zu beseitigen, bedarf es Mechanismen, die es den Gemeinschaftsinstitutionen gestatten, sich ein systematisches Bild über das Ausmaß zu verschaffen, in dem die Mitgliedstaaten ihre nationalen Vorschriften anwenden.

31. Drittens sprechen gewichtige objektive Argumente für eine größere Differenzierung nach den verschiedenen Kategorien der Kunden von Finanzdienstleistungen, da professionelle Anleger weniger Schutz benötigen als der normale Verbraucher.¹⁷ Die Aufnahmelandbestimmungen sollten dort zum Zuge kommen, wo sie am meisten benötigt werden, um den Verbrauchern ein sicheres Umfeld zu garantieren.¹⁸ *Daher wird die Kommission weiterhin eine Politik verfolgen, bei der im Einklang mit dem maßgeblichen Recht zwischen Verbrauchern und Professionellen unterschieden wird.*

32. Viertens sollten wir ein Konzept entwickeln, um die Verbraucher gegen aggressive und unfaire Handelspraktiken zu schützen und ihnen gleichzeitig zu ermöglichen, den günstigsten Angeboten nachzugehen. Hindernisse beim grenzübergreifenden Verkauf von Finanzdienstleistungen im Privatkundenbereich werden um so offensichtlicher, je mehr durch neue elektronische Technologien Finanzprodukte und Dienstleistungen im Privatkundenbereich dem Verbraucher mit Internetanschluß angeboten werden. Der Vorschlag der Kommission über den Fernabsatz (sowie der in Kürze zu erwartende Vorschlag für elektronischen Geschäftsverkehr) sollen Fragen hinsichtlich der lautereren Handelspraktiken klären, die sich immer häufiger stellen dürften, je üblicher grenzübergreifende Einkäufe werden.¹⁹ Wenn jedoch Verbraucher den Zugang zur Web-

¹⁷ Das Streben nach unterschiedlichen Verbraucherschutzniveaus ist natürlich nicht neu. Vor mehr als zehn Jahren stellte der Europäische Gerichtshof bereits fest, "daß auch zuzugeben ist, daß diese Gründe [des Verbraucherschutzes] nicht für den gesamten [...] Sektor die gleiche Bedeutung haben und daß es sogar Fälle geben kann, in denen aufgrund der Eigenart [der Dienstleistung] und [des Dienstleistungsnehmers] keinerlei Bedürfnis besteht, diesen durch die Anwendung der zwingenden Vorschriften seines nationalen Rechts zu schützen." Die Kommission hat diesen Grundsatz bereits auf die Tätigkeiten im Versicherungs- und im Wertpapierdienstleistungssektor angewandt (Europäischer Gerichtshof Fall 205/84, Slg. 1986, S. 3755).

¹⁸ Die Definition des "Verbrauchers" ist in den einschlägigen Rechtsvorschriften über den Verbraucherschutz bereits festgelegt als "natürliche Person, die zu einem Zweck handelt, der nicht ihrer gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden kann".

¹⁹ In Situationen, wo sich Finanzinstitute mit aktivem Marketing und Verkauf von Finanzdienstleistungen (entweder on- oder off-line) beschäftigen, versucht der Vorschlag über Fernabsatz zu garantieren, daß alle Verbraucher ein einheitlich hohes Schutzniveau durch Bedenkzeiten vor dem Kauf sowie unter gewissen Umständen Widerrufsrechte genießen.

Seite von Finanzdienstleistern anderer Mitgliedstaaten suchen, müssen sie akzeptieren, daß diese Web-Seite in Übereinstimmung mit den Gesetzen dieses Landes gestaltet ist. Dies gilt unbeschadet des für vertragliche Verpflichtungen geltenden Rechts und der Zuständigkeit für die Schadenregulierung gemäß den Übereinkommen von Brüssel und Rom.

33. Fünftens sollten wir für wirksame grenzübergreifende Abhilfe- und Beschwerdeverfahren sorgen: Im Falle der grenzübergreifenden Geschäfte bedarf es Maßnahmen auf dem Gebiet des Regresses und der Bearbeitung von Beschwerden. Die Verbraucherschutzverbände werden aufgefordert, geeignete Vorschläge zu diesen Fragen vorzulegen.

Handlungsbedarf

Die Kommission

- ◆ wird die Maßnahmen verfolgen, die im Grünbuch zur Frage des Vertrauens des Verbrauchers in Finanzdienstleistungen angekündigt sind;
- ◆ wird Vorschläge zur Einführung angemessener Verbraucherregreßverfahren und Beschwerdeverfahren für Kunden von Finanzdienstleistungen vorlegen und die Verbraucherschutzverbände um geeignete Beiträge bitten;
- ◆ wird die Unterschiede zwischen den "Allgemeininteresse"-Vorschriften der Mitgliedstaaten auf dem Gebiet des Verbraucherschutzes im Finanzdienstleistungsbereich ermitteln und katalogisieren. Auf dieser Grundlage sollen dann abgestimmte, gezielte und verhältnismäßige politische Antworten gegeben werden;
- ◆ wird eine Strategie annehmen, die zwischen professionellen Firmenkunden und einzelnen Verbrauchern unterscheidet, um die rechtlichen Bemühungen dahin zu lenken, wo sie am meisten benötigt werden, und um somit unnötig hohe Kosten für die Vorschriftendurchsetzung zu vermeiden;
- ◆ wird grundlegende neue Vorschläge prüfen, um sicherzustellen, daß die Versicherungsmittler den strengen professionellen Bestimmungen und anderen Schutzvorschriften genügen, um so den Verbraucherschutz in diesem Bereich auszubauen und die Funktionsweise des Versicherungsbinnenmarktes zu verbessern;
- ◆ wird eingedenk der tiefgreifenden Unterschiede zwischen den nationalen Rechtstraditionen einen evolutionären Ansatz hinsichtlich der grundlegenden rechtlichen Hindernisse für Finanzprodukte verfolgen.

Der Rat und das Europäische Parlament

- ◆ sollten den Richtlinienvorschlag auf dem Gebiet des elektronischen Geldes so rasch wie möglich verabschieden;
- ◆ sollten unverzüglich den Vorschlag für eine Fernabsatzrichtlinie zwecks Konvergenz der nationalen Marketing- und Absatztechniken annehmen.

RECHTLICHE UND AUFSICHTLICHE ZUSAMMENARBEIT ZWECKS FINANZIELLER STABILITÄT

ZUSAMMENARBEIT ZWISCHEN DEN AUFSICHTSBEHÖRDEN IN DER UNION

34. Die Zusammenarbeit zwischen den nationalen Aufsichtsbehörden in strukturierter Form hat sich vor allem deshalb entwickelt, um zum einen die Kapazitäten zur Reaktion auf die grenzübergreifenden Probleme (siehe z.B. BCCI-Fall) zu stärken und zum anderen die gemeinsamen aufsichtlichen Ansätze zu entwickeln, mit denen die neuen aufsichtlichen Risiken im Banken-, Versicherungs- und Wertpapiermarkt zu bewältigen sind. Die Ausschüsse, die die Kommission bei der Umsetzung der Binnenmarktvorschriften unterstützen, haben sich als "Zentralen" für die aufsichtliche Zusammenarbeit erwiesen.²⁰ Andere Initiativen seitens der Aufsichtsbehörden, z.B. die Schaffung der FESCO oder des Ausschusses für Bankenaufsicht des Europäischen Zentralbanksystems, können ebenfalls hilfreich sein. Eine stärkere Zusammenarbeit zwischen den Aufsichtsbehörden ist der Schlüssel zum Management des institutionellen/aufsichtlichen Risikos.

35. Da sich die Finanzinstitute auf grenzübergreifender Basis selbst neu organisieren, steht ihre Nationalität nicht mehr eindeutig fest, so daß es schwer wird, festzustellen, welche Aufsichtsbehörde im Falle einer Solvenzkrise zuständig wäre. Auch hier wird eine intensive Zusammenarbeit zwischen den Aufsichtsbehörden zur Problemaufdeckung und für schnelle Antworten entscheidend sein. Fortschritte bei der Annahme der Liquidations-Richtlinien für Banken und Versicherungen durch den Rat bedeuten einen wesentlichen Beitrag zur gesetzlichen Klarheit in diesem Bereich. Der Trend in Richtung auf die Schaffung von Finanzkonglomeraten verwischt auch die Trennlinien zwischen den verschiedenen Finanztätigkeiten und der entsprechenden Aufsicht. Die Zusammenarbeit zwischen den Aufsichtsbehörden in den einzelnen Sektoren sollte entsprechend den Fortschritten im Gemeinsamen Forum verstärkt werden. Zu diesen Herausforderungen gesellt sich die Tendenz der Verlagerung einiger Finanztätigkeiten auf externe Einrichtungen und erschwert so die Aufgabe der Aufsichtsbehörden, das Verhalten der Finanzteilnehmer aufzudecken und zu bewerten.

36. Es ist deshalb von großer Bedeutung, daß die EU-Aufsichtsbehörden kohärente Konzepte für die Bewältigung dieser Probleme anwenden, um die Stabilität des Finanzsystems in der Euro-Zone zu gewährleisten. Eine Zusammenarbeit zwischen den Aufsichtsbehörden und zwischen diesen Behörden und der für das Liquiditätsmanagement innerhalb des Systems zuständigen Währungsbehörde ist unabdingbar. Dies wird eine klare Zuweisung der Zuständigkeiten erlauben, so daß eine rasche Reaktion in Krisensituationen möglich ist.

37. Da die Aufsichtsbehörden beim Management der institutionellen und der systemimmanenten Risiken auf grenzübergreifender Basis immer mehr in der Frontlinie

²⁰ Beratender Bankenausschuß, Versicherungsausschuß, Ausschuß hochrangiger Beamter der Börsen- und Wertpapieraufsichtsbehörden, Rechnungslegungs-Ausschuß, OGAW-Kontaktausschuß.

stehen, ist folglich ein wohlüberlegter Koordinierungsansatz von ausschlaggebender Bedeutung. Die Kommission begrüßt die Ausarbeitung einer „Charta der Aufsichtsbehörden“, die klar die Zuständigkeiten bei der Wahrnehmung der unterschiedlichen Aufsichtsaufgaben auf grenzübergreifender Ebene festlegt und gleichzeitig Verfahren für die Lösung von Problemen einführt, die zu unterschiedlichen aufsichtlichen Bedenken Anlaß geben.

Die externe Dimension der internationalen rechtlichen und aufsichtlichen Zusammenarbeit

38. Die Entwicklungen auf internationaler Ebene verstärken die Notwendigkeit einer engeren Zusammenarbeit zwischen den EU-Finanzbehörden. Globalisierung bedeutet, daß Aufsichtsbehörden und Gesetzgeber vor allem Ansteckungsrisiken vermeiden müssen. Die jüngsten Entwicklungen haben der Zusammenarbeit zwischen Gesetzgebern und Aufsichtsbehörden auf internationaler Ebene neue Impulse verliehen. Es wird zunehmend die Ansicht vertreten, daß die allgemeine Finanzarchitektur, die in den 40er Jahren konzipiert wurde, erneuert werden muß. Folglich bedarf es hier eines gemeinsamen Ansatzes, wenn die Mitgliedstaaten die geeignetsten aufsichtlichen Regelungen für die Union sichern sollen.

i) Internationale rechtliche Zusammenarbeit

39. Die Kommission wird auch in Zukunft beim Zustandekommen eines internationalen Konsenses und der weitverbreiteten Durchführung der Wohlverhaltensregeln im Bereich der Finanzvorschriften eine wesentliche und aktive Rolle spielen. Sie wird auch weiterhin die Arbeiten des IAS im Hinblick auf ein allgemein akzeptiertes Paket von Finanzrechnungslegungsgrundsätzen unterstützen, die die Finanztransparenz erhöhen und die Aufgabe der Finanzaufsichtsbehörden erleichtern werden. Die zentralen Elemente der bestehenden EU-Bankenkapitalanforderungen werden nun neu geprüft, um sie auf den Stand der aufsichtlichen Praktiken und der Trends im Bankenwesen zu bringen. Dieser Prozeß läuft parallel zu ähnlichen Diskussionen im Baseler Ausschuß für Bankenaufsicht, an dem die Aufsichtsbehörden unserer hauptsächlichen Konkurrenten im Banksektor teilnehmen.²¹ Die EU sollte eine führende Rolle spielen, wenn es darum geht, ausgeglichene Wettbewerbsbedingungen zu schaffen. (Dabei ist die heterogene Struktur des EU-Bankenbereichs zu berücksichtigen). Die Union muss auch Schritte unternehmen (siehe Absatz 7), um ihre Gesetzgebung ebenso rasch wie die für die amerikanischen, kanadischen und japanischen Banken zuständigen Behörden anzupassen.

ii) Internationale Zusammenarbeit der Aufsichtsbehörden

40. Auf einem immer globaleren Finanzmarkt sind die Aufsichtsregeln von größter Bedeutung. Die jüngsten Ereignisse zeigen, daß sich die EU mit ihren rechtlichen und aufsichtlichen Systemen nicht zufriedengeben darf. Eine ständige Prüfung, Anpassung

²¹ Im Baseler Ausschuss für Bankenaufsicht sind 8 Mitgliedstaaten: Belgien, Frankreich, Deutschland, Italien, Luxemburg, die Niederlande, Schweden und das Vereinigte Königreich. Die Kommission und die EZB haben Beobachterstatus.

und gegebenenfalls Verbesserung ist erforderlich. Allerdings sollten die Bemühungen der EU Teil international orchestrierter Anstrengungen sein, um die Effizienz der Finanzsysteme zu stärken. Im Rahmen der bevorstehenden GATS-Verhandlungen wird sich die EU nachdrücklich für bessere Aufsicht und mehr rechtliche und administrative Transparenz sowie weniger restriktive Bestimmungen für ausländische Direktinvestitionen im Bereich der Finanzdienstleistungen einsetzen. Gemeinsam sollten diese einen Beitrag zur Solidität der Kapitalmärkte in der Welt leisten.²² Dieses Thema dürfte auch bei der nächsten Runde der GATS-Verhandlungen eine wichtige Rolle spielen. Im Mittelpunkt der Weltbank-Strukturhilfe stehen in immer stärkerem Maße der Aufbau von Instituten und die aufsichtlichen Infrastrukturen. Die Aufsichtsbehörden der Mitgliedstaaten sind aufgerufen, zu diesen Arbeiten beizutragen, indem sie dafür sorgen, daß die unlängst festgeschriebenen Vereinbarungen (EFEX) zur Mobilisierung des Sachwissens im Finanzsektor zwecks technischer Unterstützung der krisengeschüttelten Länder zu einem Erfolg werden.

41. Die bei weitem wichtigste Verpflichtung jedoch, die die Gemeinschaft diesbezüglich eingeht, besteht im Export des Rechtssystems für Finanzstabilität in die osteuropäischen Staaten. Die Beitrittskandidaten machen bereits ständige - wenn auch unterschiedliche - Fortschritte bei der Umsetzung der EU-Finanzdienstleistungsvorschriften. Diese Fortschritte haben zum Teil dazu beigetragen, daß diese Länder den schlimmsten Auswirkungen der internationalen Finanzkrise entkommen sind. Dieser Rechtsrahmen muss durch eine effiziente Überwachung und durch Kontrollmechanismen unterlegt werden. Im Zusammenhang mit den Beitrittsvorbereitungen wird immer größerer Wert auf den Aufbau von Instituten und auf die aufsichtliche Hilfe gelegt. Derzeit sucht die Kommission nach neuen Mitteln und Wegen, um mit den Aufsichtsbehörden der Mitgliedstaaten und den Verwaltungen der Beitrittskandidaten zur Beschleunigung dieser Arbeiten zusammenzuwirken.

Handlungsbedarf

Die Kommission

- ◆ wird zur Ausarbeitung einer "Charta der Aufsichtsbehörden" beitragen, die die entsprechenden Zuständigkeiten und Mechanismen für eine Koordinierung der verschiedenen Gremien mit Aufsichtsfunktion auf EU-Ebene festlegt;
- ◆ wird zusammen mit den Mitgliedstaaten und parallel zum Baseler Ausschuß für Bankenaufsicht die EU-Bankenkapitalregelungen überprüfen, um sie auf den neuesten Stand zu bringen;
- ◆ wird die durch die Finanzkonglomerate möglicherweise aufgeworfenen aufsichtsrechtlichen Fragen im Wege des Fortschritts im gemeinsamen Forum prüfen;

Der Rat und das Europäische Parlament

²² Die asiatische Finanzkrise hat noch einmal den Mangel an Sachwissen in den Bereichen Offenlegung, Konkurs und Liquidation von Instituten sowie bei der Abschlußprüfung deutlich gemacht.

- ◆ sollten die Vorschläge für die Sanierungs- und Liquidationsrichtlinien im Bank- und Versicherungsbereich annehmen;
- ◆ sollten die EU dabei unterstützen, eine führende Rolle zu übernehmen, um Konsistenz und Aufrechterhaltung ausgeglichener Wettbewerbsbedingungen beim Überprüfen von Bankkapitalanforderungen innerhalb des Baseler Verfahrens zu gewährleisten;

Die Mitgliedstaaten

- ◆ sollten ihre Aufsichtsbehörden auffordern, soweit wie möglich zur Verbesserung der globalen Aufsichtsinfrastruktur beizutragen;
- ◆ sollten konkret Know-how zur Verwendung bei den EFEX-Vereinbarungen anbieten

ALLGEMEINE BEDINGUNGEN FÜR EINEN VOLLINTEGRIERTEN EU-FINANZMARKT

42. Ein rechtlicher Rahmen - so flexibel und aktuell er auch sein mag - kann als solcher nicht einen optimal funktionierenden Binnenmarkt im Bereich der Finanzdienstleistungen sicherstellen. Vielmehr müssen eine Reihe weiterer Bedingungen erfüllt sein, die eine kohärente Antwort seitens der Mitgliedstaaten in ihrer Funktion als Regulierungs-, Aufsichts- und Wettbewerbsbehörde erforderlich machen.

Infrastruktur

43. Ein in jeder Hinsicht effizient funktionierender Binnenmarkt für Finanzdienstleistungen bedarf der technischen und praktischen Mittel, mit denen sichergestellt wird, daß die Abrechnung grenzübergreifender Transaktionen ebenso reibungslos und wirksam verläuft wie die Abrechnung von Geschäften innerhalb der nationalen Grenzen. Die Entwicklung des Fernabsatzes im Rahmen der Wertpapierdienstleistungs-Richtlinie bestätigt, daß die technischen Mittel für den Handel über Grenzen hinweg bestehen. Die Börsen und Derivatemärkte schlagen aus dieser neuen Technologie bereits Kapital. Strategische Verbindungen zwischen den Märkten forcieren bereits das Tempo des Wandels, um das Clearing und die Abrechnung von Wertpapiergeschäften möglich zu machen. Diese Verbindungen sollten weiterhin den Märkten überlassen bleiben.²³ Allerdings geht es nicht nur darum, technische Verbindungen zwischen den Börsen zur Schaffung einer einheitlichen Plattform einzurichten. Vielmehr müssen auch eine Reihe rechtlicher und verwaltungsmäßiger Fragen in Angriff genommen werden:

- **Schließung rechtlicher Lücken auf dem Gebiet der Zahlungs- und Wertpapierabrechnungssysteme:** Die Richtlinie über die Endgültigkeit von Abrechnungen ist ein Kernelement eines soliden rechtlichen und operationellen

²³ Die Erfahrungen mit den Vereinbarungen der Märkte für den Euro zeugen von der Fähigkeit der Märkte, Lösungen herbeizuführen.

Rahmens, mit dem die einschlägigen systemimmanenten Risiken eingedämmt werden können. Mit der Einführung des Euro wird die Zahl der Geschäfte, bei denen grenzübergreifende Sicherheiten eingesetzt werden, zunehmen. Wir müssen deshalb die Kompatibilität der Bestimmungen über Sicherheiten gewährleisten, um Störungen auf den Finanzmärkten und etwaige Auswirkungen auf die Wirtschaft der Europäischen Union insgesamt zu vermeiden. Brauchbare Lösungen auf EU-Ebene werden auch die von den Märkten selbst ausgehenden Fortschritte in Richtung einer integrierten Infrastruktur fördern; dazu gehört u.a. auch der geplante Ausbau der Verbindungen zwischen den EU-Wertpapierverwahrstellen. Darüber hinaus sollte das System ausreichend solide und sicher sein und Garantien bieten, um Geldwäsche und Betrug zu verhüten. Um auch andere Wirtschaftsakteure einzubeziehen, wurden Arbeiten zur Ausweitung des Anwendungsbereichs der Ratsrichtlinie über Geldwäsche in Angriff genommen.

- **Privatkunden-Zahlungssysteme:** Die Fortschritte bei den technischen Kapazitäten zur Abwicklung kleiner Überweisungen von Privatkunden hinken weit hinter den entsprechenden Fortschritten bei Großsummenzahlungen hinterher. Die Privatkunden werden diese Situation sicherlich negativ zur Kenntnis nehmen, sofern grenzübergreifenden Zahlungen innerhalb der Euro-Zone nicht zu geringen Kosten abgewickelt werden können. Eine Lösung ließe sich z.T. durch Abbau der Hemmnisse finden, die sich aus den statistischen Meldungen ergeben. Bei der künftigen Anpassung der statistischen Methoden sollte die Gelegenheit genutzt werden, angemessene Freistellungsgrenzen einzuführen, um solche Schwierigkeiten auszuräumen. Ein weiteres Problem liegt in den unvollkommenen Verbindungen zwischen den einzelnen Zahlungssystemen innerhalb der EU. Dieser Aspekt muß dringend behandelt werden. Die Kommission wird die Entwicklung solcher Verbindungen weiterhin fördern.

WETTBEWERBSPOLITIK UND ANWENDUNG DER VORSCHRIFTEN ÜBER STAATLICHE BEIHILFEN:

44. Mit der Einführung des Euro wird der Wettbewerb im Finanzdienstleistungssektor - der bereits jetzt als sehr lebhaft bezeichnet werden kann - noch verschärft. Dies erfordert eine strikte Anwendung der Vorschriften des EG-Vertrags über die Kontrolle der mißbräuchlichen Ausnutzung beherrschender Stellungen, von Unternehmenskooperationen, Fusionen und staatlichen Beihilfen.

45. Was die Zusammenarbeit zwischen Banken und anderen Finanzdienstleistungsunternehmen betrifft, so erkennt die Kommission an, daß sie in vielen Bereichen zu größerer Effizienz führt, wie etwa bei der Schaffung von integrierten Handelsplattformen oder bei Abrechnungs- und Zahlungssystemen. Sie wird jedoch aufmerksam darüber wachen, daß derartige Vereinbarungen keine Wettbewerbsbeschränkungen durch Aufteilung der Märkte, Festsetzung der Preise oder die Errichtung unternehmensseitiger Schranken für den freien Verkehr von Finanzdienstleistungen beinhalten. Gegen solche Schranken wird mit besonderer Strenge vorgegangen werden. Darüber hinaus achtet die Kommission sehr stark auf die

Transparenz der Bestimmungen über den Zugang zu den verschiedenen Netzen, auf die viele Finanzdienstleistungen angewiesen sind.

46. Wegen des zunehmenden Wettbewerbs kann jeder Eingriff der Mitgliedstaaten in Form staatlicher Beihilfen erhebliche Verzerrungen hervorrufen, die nur durch ein besonders gewichtiges gemeinsames Interesse aufgewogen werden können. Daher muß sich die Kommission in den nächsten Jahren noch stärker um die Schaffung gleicher Ausgangsbedingungen durch eine strikte Anwendung der Beihilfenvorschriften des EG-Vertrags bemühen.

47. In den letzten Jahren mußte sich die Kommission mit einer steigenden Anzahl von staatlichen Beihilfen für Unternehmen des Finanzdienstleistungssektors befassen. Zur Zeit wird eine Reihe solcher Beihilfen geprüft. Wenn die Kommission staatliche Beihilfen für die Umstrukturierung eines Finanzinstituts genehmigt, wird sie auch weiterhin sicherstellen, daß ein Ausgleich, z.B. in Form einer Verringerung des Geschäftsumfangs des geförderten Unternehmens, verlangt wird, um die durch die staatliche Beihilfe verursachte Wettbewerbsverzerrung aufzuwiegen.

48. Wie 1997 vom Europäischen Rat von Amsterdam gefordert, hat die Kommission einen Bericht über "Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse im Bankenbereich" ausgearbeitet, der dem Rat "Wirtschaft und Finanzen" rechtzeitig vorgelegt wird. Darin wird untersucht, ob die Kreditinstitute in den verschiedenen Mitgliedstaaten Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse erbringen, ob die Bereitstellung einer umfassenden und effizienten Finanzinfrastruktur als derartige Dienstleistung angesehen wird, ob eine Ausnahme nach Artikel 90 Absatz 2 EG-Vertrag für diese Tätigkeiten als notwendig erachtet wird und ob die Sachlage in den einzelnen Mitgliedstaaten vergleichbar ist. Auf der Grundlage dieses Berichts wird die Kommission Artikel 90 Absatz 2 EG-Vertrag künftig von Fall zu Fall anwenden.

STEUERWESEN

49. Die Steuerpolitiken müssen so konzipiert und umgesetzt werden, daß sie dem Gemeinwohl Rechnung tragen, das sich aus einem effizient arbeitenden und nicht durch Wettbewerbsverzerrungen geprägten Finanzbinnenmarkt ergibt. Mit dem Wegfall der Wechselkursrisiken als Hindernis für echte europaweite Anlagestrategien werden die Steuerunterschiede zu einem bedeutenden Verzerrungsfaktor bei der Ressourcenallokation. Sowohl die Erbringung von Dienstleistungen auf grenzüberschreitender Basis als auch der Standort der Finanzmittler werden in hohem Maße durch das steuerliche Umfeld beeinflusst.

50. *Steuerverzerrungen bei der Plazierung von Ersparnissen:* Eine Beseitigung sämtlicher Hindernisse für den freien Kapitalverkehr hat wenig Sinn, wenn das Endergebnis darin besteht, daß die Plazierung und Handhabung der privaten Ersparnis durch Unterschiede in der steuerlichen Behandlung von Kapitalerträgen diktiert wird. Private Ersparnisse von Steuerpflichtigen sind eine Ressource, die ganz besonders anfällig ist gegenüber Unterschieden in der steuerlichen Behandlung von Kapitalerträgen: So überbietet man sich gegenseitig bei der Senkung der Steuersätze für Sparerträge auf Kosten der Staatskasse. Überdies kommt es zu Verzerrungen bei der Standortwahl für

Wirtschaftstätigkeiten, die mit der Verwaltung privater Spargelder zusammenhängen. Der neue Vorschlag der Kommission für die Besteuerung von Sparerträgen stellt deshalb eine zielgerichtete Maßnahme dar, die Verzerrungen entgegenwirken soll, indem sie ein Minimum an effektiver Besteuerung grenzübergreifender Sparerträge sichert.

51. *Schädlicher Steuerwettbewerb zwischen den Finanzzentren:* Die Arbeitsgruppe des Verhaltenskodexes prüft potentiell schädliche Steuermassnahmen, nachdem im Dezember 1997 eine Vereinbarung über einen Verhaltenskodex auf dem Gebiet der Unternehmensbesteuerung zustande kam. Der Verhaltenskodex zielt darauf ab, einem schädlichen Steuerwettbewerb entgegenzuwirken, der sich spürbar auf die Standortwahl der Unternehmen in der Gemeinschaft auswirken kann.

52. *Besteuerung von Finanzdienstleistungsprodukten* (Lebensversicherungen und Pensionsfonds): Erhebliche Unterschiede zwischen den Steuersystemen verursachen direkte Kosten für die Finanzdienstleister. So müssen beispielsweise Lebensversicherungen und andere Sparprodukte maßgeschneidert sein, damit sie die Anforderungen des Aufnahmemitgliedstaats erfüllen und so in den Genuß der Steuererleichterungen kommen. Überdies müssen sie verschiedenen Steuererhebungs- und Informationsanforderungen genügen. Anstatt den Dienstleistern die Möglichkeit zu geben, sich die Skaleneffekte zunutze zu machen, werden so die Kosten in die Höhe getrieben und ein negativer Anreizeffekt für grenzübergreifende Geschäftstätigkeiten geschaffen (unter Umständen kann es sich sogar um unüberwindliche Barrieren handeln). Diese Vorschriften veranlassen die Dienstleister, die länderspezifische Infrastruktur zu kopieren, wodurch die betrieblichen Aufwendungen in die Höhe getrieben werden und der Wettbewerb eingeschränkt wird. Es gibt auch eindeutige Hindernisse, die das Risiko der Doppelbesteuerung auf Ebene der individuellen Begünstigten erhöhen, wodurch die Verbraucher davon abgehalten werden, grenzübergreifende Verträge abzuschließen. Bei den Hypothekarkrediten und den Lebensversicherungen werden in der Regel nur die Prämien, die an ein inländisches Institut gezahlt werden, steuerlich begünstigt (durch Steuerabzugsfähigkeit)²⁴.

53. *Steuerhindernisse für europaweite Geschäftsstrukturen und die Mobilität von Personen:* In einer integrierten Wirtschafts- und Währungszone ist die Mobilität der Arbeitskräfte ein Anpassungsfaktor, wenn es zu asymmetrischen wirtschaftlichen Schocks kommt. Die Beseitigung von Hindernissen, die die Arbeitskräftemobilität einschränken, wird zur Stabilität eines reibungslos funktionierenden Euro beitragen. Steueranpassungen bei den Pensionsfonds können zur Erreichung dieses Ziels beitragen. Die gegenseitige Anerkennung der nationalen Steuerregelungen würde die Bereitstellung von Pensionsleistungen auf europaweiter Ebene erleichtern. Gesellschaften, die in mehreren Mitgliedstaaten tätig sind, wären dann nicht verpflichtet, in jedem Land einen speziellen Fonds aufzulegen, was sich entsprechend negativ auf die Arbeitskosten auswirken würde. Eine Einzelperson sollte auch in der Lage sein, auf grenzübergreifender Basis stets in ein- und denselben Pensionsfonds einzuzahlen, ohne bereits erworbene Rechte zu verlieren oder steuerlich benachteiligt zu werden. Einzelpersonen (besonders Arbeitnehmer, die für eine relative kurze Zeit eine Stelle im

²⁴ Es ist anzumerken, dass es verschiedene Finanzierungsmethoden für die ergänzende Altersvorsorge gibt (Kapitaldeckung, Umlagefinanzierung, Pensionsrückstellung)

Ausland angenommen haben) könnten ihre Rechte, in einem anderen Mitgliedstaat zu arbeiten und zu wohnen, ausüben. Dieser Bereich wird teilweise bereits durch Gemeinschaftsvorschriften geregelt²⁵.

54. *Unterschiede in der steuerlichen Behandlung von Schuldtiteln und Aktien:* Die Bemühungen, die EU-Finanzmärkte zu verbessern, werden untergraben, wenn die Attraktivität der Fremdfinanzierung weiterhin künstlich durch das Steuersystem gefördert wird. Zinseinkünfte aus Schuldtiteln (Sparkonten und Schuldverschreibungen) werden in der Regel niedriger besteuert als Dividendenerträge aus Unternehmensbeteiligungen. Auch bestehen weiterhin Unterschiede in der steuerlichen Behandlung ausländischer Dividendenerträge im Vergleich zu inländischen Dividendenerträgen, und dies trotz der großen Vielfalt an bilateralen Steuerabkommen zwischen den Mitgliedstaaten. Die Kommission wird weiterhin auf die Änderung einer Situation drängen, die den Investoren letztendlich falsche Kostensignale gibt. Statt für Investitionen in stärker risikobehaftete Vermögenswerte belohnt zu werden, werden die Anleger bestraft, so dass die Unternehmen (und insbesondere kleine börsennotierte Unternehmen) kein Eigenkapital durch Aktienemissionen beschaffen können.

Handlungsbedarf

Die Kommission wird

- ◆ *Vorschläge zur Erhöhung der Rechtssicherheit bei der Verwendung von Sicherheiten auf grenzübergreifender Basis vorlegen;*
- ◆ *statistische Hindernisse bei geringen Kleinkundenzahlungen reduzieren*
- ◆ *dem Rat "Wirtschaft und Finanzen" einen Bericht über Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse im Bankenbereich und die Anwendung der Wettbewerbsregeln von Artikel 90 Abs. 2 vorlegen;*
- ◆ *Vorschläge für die Inangriffnahme der Steuerhindernisse bei der grenzübergreifenden Mitgliedschaft in Pensionsfonds unterbreiten, wodurch der Aufbau europaweiter Gesellschaftsstrukturen erleichtert und die Mobilität der Arbeitskräfte gefördert werden soll;*

Der Rat und das Europäische Parlament

- ◆ *sollten den Vorschlag für eine Richtlinie über die Besteuerung von Sparerträgen annehmen;*

Der Rat und die Mitgliedstaaten

- ◆ *sollten die Durchführung des Verhaltenskodex für die Unternehmensbesteuerung sichern.*

²⁵ Siehe Richtlinie 98/49/EG zur Wahrung ergänzender Rentenansprüche von Arbeitnehmern und Selbständigen, die innerhalb der Europäischen Gemeinschaft zu- und abwandern. Steuerliche Fragen sollen in einem getrennten Vorschlag behandelt werden.

KONSENSBILDUNG

55. Diese Antwort auf das Ersuchen des Europäischen Rates um einen Aktionsrahmen zum künftigen Vorgehen auf dem Gebiet der Finanzdienstleistungen stützt sich auf eine breite, wenn auch kurze Konsultation aller Interessengruppen. Dabei wurde eine Reihe von Schlüsselbereichen ermittelt, in denen kurz-, mittel- oder längerfristig Maßnahmen erforderlich sind, und der Euro als wichtiger Katalysator für einen Wandel erkannt. Die aufsichtsrechtlichen Grundlagen für die Anpassungen, die sich aus der Umstellung auf die einheitliche Währung ergeben, sind solide. Ein viel stärker integrierter EU-Finanzmarkt ist in greifbare Nähe gerückt. Eine Anzahl relativ kleiner Schritte – vor allem auf den Firmenkundenmärkten – wird der EU die Möglichkeit geben, den vollen Nutzen aus der einheitlichen Währung zu ziehen. Die entsprechenden Vorteile sind konkret und gewichtig: ein global wettbewerbsfähiger Finanzsektor, der den Bedürfnissen der Anleger, der Industrie und der Verbraucher besser entspricht und letztendlich auch zu gesteigertem Wirtschaftswachstum beiträgt, ohne dabei das hohe Niveau des Verbraucherschutzes zu gefährden oder den Markt in seiner Fähigkeit zur Überwindung von Instabilitäten zu beeinträchtigen.

56. Die in diesem Hintergrunddokument genannten Maßnahmen sollen eine Grundlage für die Festsetzung von Prioritäten für die künftigen Arbeiten schaffen, einen Rahmen für Finanzdienstleistungen, innerhalb dessen manche Aktionen möglicherweise mehrere Jahre in Anspruch nehmen werden.

57. Rat und Parlament sollten die Debatte nun gemeinsam mit der Kommission fortführen. Um den politischen Schwung aufrechtzuerhalten, schlägt die Kommission vor, dass sich persönliche Vertreter der Finanzminister in einer von der Kommission geleiteten politischen Gruppe für Finanzdienstleistungen zusammenfinden.

58. Diese Gruppe hätte zwei unmittelbare Ziele: Erstens sollte sie bis Juni 1999 ein Bündel von Maßnahmen ermitteln und nach Prioritäten ordnen, die dem Rat vorgelegt werden.

59. Die zweite Aufgabe der Gruppe besteht bis Juni 1999 darin, eine Reihe unmittelbarer Prioritäten festzulegen, um den Prozeß in Schwung zu halten.

60. Die Gruppe soll die Kommission auch bei der kollektiven Überwachung der Um- und Durchsetzung der Vorschriften über Finanzdienstleistungen unterstützen.

61. Die Kommission wird dem Rat "Wirtschaft und Finanzen" regelmäßig Bericht erstatten.

62. Die Kommission wird auch ein Konsultationsverfahren auf hoher Ebene einführen, damit sowohl die Marktteilnehmer als auch die Nutzer der Finanzdienstleistungen einen umfassenden Beitrag zur Ausarbeitung von Maßnahmen in diesem Bereich leisten können.

05.02.99

Beschluß
des Bundesrates

Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften:
"Finanzdienstleistungen: Abstecken eines Aktionsrahmens"

KOM (98) 625 endg.; Ratsdok. 12624/98

Der Bundesrat hat gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG von der Vorlage Kenntnis genommen.

Der Beschluß ist gemäß § 35 GO BR gefaßt worden.